

Manfred Koebler
Filsstraße 13
71065 Sindelfingen
Tel.: 07031-813417
manfred.koebler@gmail.com



Böblingen, 20. Okt. 2022

Übergangsbegleitung und Kurzzeitpflege (ÜB+KZP) Info-Veranstaltung und 6. Schulung am 17. Okt. 2022 in Ehningen Protokoll

Tagesordnung: siehe Anlage

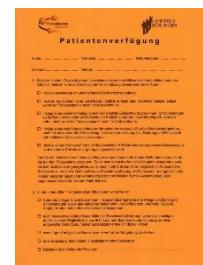
Teilnehmer: 85, davon 9 neue Interessierte für das Projekt Übergangsbegleitung

1. Begrüßung: Benjamin Finis, Hauptamtsleiter der Gemeinde Ehningen, begrüßte die Teilnehmer und betonte, wie wichtig Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind, auch für jüngere Menschen. Er freute sich über die zahlreich erschienenen Gäste und wünschte interessante und Erkenntnis gewinnende Vorträge.

2. Das neue Projekt Übergangsbegleitung: Manfred Koebler stellte kurz dieses Projekt vor und erklärte, dass der Übergang von stationärer Behandlung in die ambulante häusliche Versorgung für viele ältere, meist alleinlebende Menschen eine große Herausforderung darstellt. Mit diesem neuen Angebot möchte der Kreisseniorenrat und der Klinikverbund SW eine wichtige Unterstützung anbieten. Für die Ehrenamtlichen wurden 12 Schulungen mit jeweils einem Schwerpunkt festgelegt, wozu auch die interessierte Öffentlichkeit eingeladen ist.

3. Die Patientenverfügung: Anhand einiger Charts erklärte Manfred Koebler das Wesentliche einer Patientenverfügung:

- Die Patientenverfügung ist eine persönliche Willenserklärung, in der man im Voraus festlegen kann, ob und wie man in bestimmten Krankheitssituationen medizinisch behandelt oder nicht mehr behandelt werden möchte.
- Wichtiges Element einer Patientenverfügung ist die Beschreibung dieser möglichen Krankheitssituationen.
- Sollte eine lebensbedrohliche Situation eingetreten sein, die in der Patientenverfügung nicht geregelt ist, so ist der mutmaßliche Wille des Patienten möglichst im Konsens aller Beteilig-ten zu ermitteln. Dafür soll die vorliegende Patientenverfügung als Richtschnur dienen.
- Die ausgeteilte Böblinger Patientenverfügung stellt 5 mögliche Krankheitssituationen dar. Sie beschreibt in Ziff. 2 die ausdrücklichen Wünsche, wie man noch behandelt werden möchte und in Ziff. 3 welche medizinischen Maßnahmen abgelehnt werden, wenn mindestens eine dieser beschriebenen Krankheitssituationen eintritt.
- Die behandelnden Ärzte müssen den in der Patientenverfügung erklärten Willen des Patienten beachten.
- Die Patientenverfügung sollte schriftlich abgefasst werden (nicht notwendig handschriftlich), bei Meinungsänderung sollte sie erneuert werden. Weder eine notarielle Beglaubigung noch eine Beurkundung sind erforderlich.
- Der Kreisseniorenrat hat eine Ergänzung zur Patientenverfügung auf seiner Homepage eingestellt, in der man in Zeiten von Pandemien eine Änderung der Ziff. 3 der Patientenverfügung wie folgt verfügen kann: „Im Falle meiner Erkrankung durch das Virus COVID-19 oder eines ähnlich wirkenden Virus, verlange ich die Durchführung einer künstlichen Beatmung, sofern diese aus medizinischer Sicht notwendig ist.“



4. Die gesetzliche Betreuung: Annedore Groß-Koebler, Rechtsanwältin, berichtete aus ihrer langjährigen Erfahrung als gesetzliche Betreuerin und kam zu folgenden Aussagen:

- Voraussetzung für eine Betreuung ist: Wenn ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann
 - o und wenn keine Vorsorgevollmacht für ihn vorhanden ist
 - o und auch keine anderen Hilfen für ihn möglich sind,
 - o dann bestellt das Betreuungsgericht für ihn eine Betreuung.
- Einen Antrag für eine Betreuung kann der Betroffene selbst stellen. Aber auch ein Arzt, der Sozialdienst, Angehörige oder Freunde können eine Betreuung anregen.
- Eine Betreuung darf nicht gegen den freien Willen des Betroffenen entschieden werden.
- Einem Betreuer dürfen auch nur solche Aufgabenkreise zugewiesen werden, die für die Betreuung erforderlich sind. Beispiele von Aufgabenkreisen sind: Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Geld- und Vermögenssorge, Post- und Fernmeldeangelegenheiten, Behörden, Sozialleistungen.
- Die Einrichtung einer Betreuung ist ein aufwändiges Verfahren: Ein medizinisches Gutachten wird beauftragt, die Betreuungsbehörde wird eingeschaltet und prüft ob eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung vorhanden ist und wer für die Betreuung in Frage kommt. Schließlich führt ein Richter des Betreuungsgerichts eine persönliche Anhörung durch und entscheidet für oder gegen eine Betreuung. Im Falle einer Betreuung legt er auch die notwendigen Aufgabenkreise fest.
- Im Landkreis Böblingen gibt es derzeit ca. 2.500 bestehende Betreuungen, im Jahre 2020 allein kamen 550 neue hinzu. 2 Drittel der Betreuungen werden durch Angehörige ausgeführt. Ein Drittel der Anregungen für eine Betreuung werden vom Betreuungsrichter abgelehnt.
- Unser Landkreis hat mit einer Quote von 6,5 Betreuungen pro 1.000 Einwohner die niedrigste Betreuung von allen 440 Stadt- und Landkreisen in Deutschland. Zahlreiche Veranstaltungen zu Vorsorgenden Verfügungen trugen sicherlich dazu bei.
- Auf Überraschung stößt öfters die Tatsache, dass Ehepaare kein automatisches, gesetzliches Vertretungsrecht gegenseitig haben. Im Bedarfsfall muss dann eine Betreuung entschieden werden. Ein neues Gesetz, die Ehegatten-Notvertretung, wird dazu ab 1.1.23 eine Ausnahmeregelung anbieten. Darüber wird später berichtet.
- Eine Betreuung trifft für Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahr nicht zu; hier haben die Eltern das Sorgerecht.
- Auch wenn eine Betreuung eingerichtet ist, kann der Betreute weiterhin selbstständig handeln. Sollte dieser jedoch unvernünftig agieren, z.B. unsinnige Geldausgaben tätigen, kann der Betreuer mit einem beim Gericht eingeholten Einwilligungsvorbehalt alle Verträge wegen Vermögensgefährdung unwirksam stellen, Einkäufe rückabwickeln und gebuchte Reisen wieder kündigen. Das ist mit sehr viel Aufwand verbunden.



Abschließend fasste Annedore Groß-Koebler die Betreuung wie folgt zusammen:

Die Betreuung ist ein gesetzliches Verfahren zum Wohle des Betreuten. Die Einrichtung einer Betreuung wird gewissenhaft auf ihre Notwendigkeit geprüft, die Durchführung eng kontrolliert. Der Betreuer muss dem Betreuungsgericht gegenüber stets Rechenschaft ablegen und jede – auch noch so geringe – finanzielle Transaktion vorher genehmigen lassen. Die Juristin betonte: **Der Staat richtet die Betreuung ein und kontrolliert diese. Eine gesetzliche Betreuung kann man vermeiden in dem man eine Vorsorgevollmacht an ein oder mehrere Personen seines Vertrauens erteilt.**

5. Die Vorsorgevollmacht: Manfred Koebler erläuterte zunächst die erwähnte Ehegatten-Notvertretung:

- Das Gesetz der Ehegatten-Notvertretung tritt ab 1.1. 2023 in Kraft: Dieses gegenseitige Vertretungsrecht der Ehegatten gilt nur für Angelegenheiten der Gesundheitssorge für den Ehepartner und ist auf 6 Monate begrenzt. Die Krankheit und deren Beginn müssen vom Arzt bestätigt werden. Die Notvertretung gilt u.a. nicht für Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten, Vertretung bei Behörden und auch nicht für Post- und Fernmeldeangelegenheiten.
Diese engen Voraussetzungen und einschränkenden Handlungsfelder sind nicht relevant, wenn man dem Ehepartner und ggfs. auch anderen Personen des Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilt.
- Die Vorsorgevollmacht, auch General- und Vorsorgevollmacht, ist „Zwillingspartner“ zur Patientenverfügung. Eine Vorsorgevollmacht sollte man nur einer oder mehreren Personen erteilen, zu denen man volles Vertrauen hat.
- Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten bestimmte Aufgaben für und im Sinne des Vollmachtgebers zu erledigen, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist.
- Typische Aufgabenbereiche einer Vollmacht sind: Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Verwaltungsangelegenheiten, Geld- und Vermögenssorge, Post- und Fernmeldeangelegenheiten, Behörden, Sozialleistungen, Angelegenheiten mit der Krankenkasse, usw.
- Wichtig ist, dass die Gültigkeit der Vorsorgevollmacht auch über den Tod hinaus gilt.
- Die vom Kreisseniorenenrat seit vielen Jahren herausgegebene Vorsorgevollmacht enthält alle oben erwähnten Punkte.
- Die Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht kann wesentlich erhöht werden, wenn man die Echtheit der Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich beglaubigen lässt. Dies kann die Betreuungsbehörde im Landratsamt (Tel. 663-1332) unter Bezahlung von 10.- € erledigen.
- **Auch hier gibt es allerdings ab 1.1.2023 ein neues Gesetz, das besagt: Die Wirkung der öffentlichen Beglaubigung der Vorsorgevollmacht endet mit dem Tod des Vollmachtgebers (BtOG §7 Absatz 2).**
- **Es wird aber auch klargestellt (BtOG §34): Vorsorgevollmachten, die von der Betreuungsbehörde bis zum 31.12.2022 öffentlich beglaubigt wurden, sind auch nach dem Tod des Vollmachtgebers wirksam.**
Der Kreisseniorenenrat empfiehlt daher, Vorsorgevollmachten, deren Unterschrift noch nicht öffentlich beglaubigt wurden, noch in diesem Jahr beglaubigen zu lassen.
- Allerhöchste Akzeptanz einer Vorsorgevollmacht erreicht man mit einer notariell beurkundeten Vollmacht („Königsweg“). Der Notar führt dabei eine individuelle Beratung durch, geht auf persönliche Belange und die individuelle Situation ein, stellt die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers fest (ein enorm wichtiger Faktor), stellt Ausfertigungen aus, usw.
- Die Notarkosten für eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht richten sich nach dem Vermögen des Vollmachtgebers, z.B. ca. 650.- € bei einem Vermögen von 500.000 €.
- Der Kreisseniorenenrat empfiehlt bei Grundstücksgeschäften, z.B. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht zu erteilen.
- Auf der KSR Homepage www.kreisseniorenenrat-boeblingen.de findet man weitere Hinweise zur Vorsorgevollmacht, z.B. über die Vollmacht für mehrere Personen seines Vertrauens.



6. Abschluss: Nach Beantwortung zahlreicher Fragen der sehr interessierten Teilnehmer bedankte sich Manfred Koebler bei den Teilnehmern für das große Interesse, bei Annedore Groß-Koebler für den interessanten Erfahrungsbericht, bei Jürgen Adameit und Hans-Jürgen Hädrich für die Verteilung der Broschüren und Formulare. Mit einer Einladung zur nächsten Schulung am 21.10.22 in Böblingen beendete er die Veranstaltung und Schulung in Ehninghen.